

Vorlageart: Beschlussvorlage  
Federführung: Beteiligungen  
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

**Jobcenter Oberhausen; hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen  
in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b  
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

---

**Beratungsfolge**

17.11.2025 Rat der Stadt

Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt:

1. Der Rat der Stadt Oberhausen entsendet mit sofortiger Wirkung

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

sowie

\_\_\_\_\_

- als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -

für die Dauer der Wahlzeit 2025 bis 2030 als ordentliche Mitglieder der Stadt in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b SGB II (Jobcenter Oberhausen).

2. Der Rat der Stadt Oberhausen entsendet mit sofortiger Wirkung

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

sowie

\_\_\_\_\_

- als stellvertretendes Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW -

für die Dauer der Wahlzeit 2025 bis 2030 als stellvertretende Mitglieder der Stadt in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b SGB II (Jobcenter Oberhausen).

**Bezug**

Drucksachen-Nr. B/17/0034-01

**Konsequenzen**

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt****1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage**

In Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen und Gremien von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt in der Versammlung vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Vertreter/innen der Stadt haben gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Stadt wird den Vertretern/Vertreterinnen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Darüber hinaus haben sich die Vertreter/innen regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung der Stadt und der Agentur für Arbeit Oberhausen vom 12.01.2011 zur Bildung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b SGB II („Vereinbarung“) besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertretern / Vertreterinnen, die je zur Hälfte von der Stadt Oberhausen und der Agentur für Arbeit entsandt werden.

**2. Amtszeit**

Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder in der Trägerversammlung ist weder in der oben genannten Vereinbarung noch grundsätzlich befristet. Mit Beschluss des Rates vom 16.11.2020 (Drucksachen-Nr. B/17/0034-01) ist die Entsendung der Mitglieder der Stadt Oberhausen jedoch auf das Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt begrenzt worden.

**3. Aktuelle Besetzung**

Die bisherige Besetzung der Trägerversammlung erfolgt durch nachfolgende Vertreter / Vertreterinnen der Stadt Oberhausen:

| <u>als ordentliche Mitglieder</u>                         | <u>als stellvertretende Mitglieder</u> |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| • Sebastian Girrullis                                     | Stefanie Opitz                         |
| • Ercan Telli                                             | Helga Grothe                           |
| • Ulrike Willing-Spielmann                                | Klaus-Dieter Broß                      |
| sowie                                                     |                                        |
| • <u>Frank Motschull</u> <u>Frank Bohnes</u>              |                                        |
| - jeweils als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW - |                                        |

**40 4. Verfahren**

41 Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO  
42 NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des  
43 § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind.  
44 Dieses Merkmal erfüllen die nach dem Beschlussvorschlag jeweils zu Nr. 1 bis 3 zu  
45 entsendenden Mitglieder bzw. Vertreter / Vertreterinnen. Die Besetzung nach § 50 Abs.  
46 3 GO NRW erfolgt durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder  
47 gefassten Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen  
48 und Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder, falls dieser nicht zustande kommt,  
49 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW.  
50 Danach werden die Mitgliedermandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des  
51 Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen  
52 namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen  
53 abgegebenen Stimmen verteilt.

54 Der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete ist  
55 hauptberuflich tätig und daher in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen  
56 [vgl. Rehn/ Cronaue/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, §  
57 50 GO Rn. 77 (Stand Jan. 2021), § 113 GO Rn. 56 (Stand April 2025)].

58 Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu  
59 benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete  
60 der Gemeinde dazuzählen.“) ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu,  
61 dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-) Bürgermeister oder den/die von ihm  
62 vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen (allgemeine Ansicht, vgl. nur BeckOK  
63 KommunalR NRW/ Kaster GO NRW § 113 Rn. 18f.; Held/ Winkel/ Wansleben,  
64 Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 113 GO NRW Anm. 6.3, jeweils  
65 unter Verweis auf LT-Drs. 14/3979, 151).

66 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in  
67 § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei  
68 diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

**Anlage/n**

Keine